

CH_VB 89.069 vom 7. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.069

FR: CH_VB 89.069 du 7 mars 1990

IT: CH_VB 89.069 del 7 marzo 1990

Volltext

7. März 1990 85 Internationale Arbeitskonferenz. 75. Tagung espèce de généralisation de l'aide à la construction de logements, du moins dans ces régions, qui n'est pas souhaitable parce qu'elle ne correspond pas au but véritable que nous voulons atteindre par la loi. Je pourrais considérer cette extension s'il ne s'agissait que de constructions agricoles, pour des agriculteurs. Or, ce n'est pas le cas. On n'a pas voulu limiter aux seuls agriculteurs le cercle des bénéficiaires de la loi. Dès lors qu'elle s'applique à ces régions, je pense qu'il ne faut pas aller trop vite en besogne. Le rapporteur de la majorité a souligné tout à l'heure les risques éventuels de court-circuitage de cette loi si on la dote de cette extension.

L'autorisation de construction complémentaire, qui était jusqu'à maintenant très restrictive et que la nouvelle loi permettra d'étendre, devra être comprise dans le cadre que le Conseil fédéral lui a fixé. Il ne faut pas, tout de suite, trop charger le bateau, comme le suggère la minorité de la commission. C'est dans cet esprit de mesure, étant bien entendu que nous ne sommes pas fermés pour l'éternité à toute modification ultérieure de la loi, que je vous demande de faire quelques expériences avec la loi prévue par le Conseil fédéral. Nous serons toujours à même de revoir notre copie dans quelques années, si nécessaire.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit 18 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 6 Stimmen Art. 4,6,21, Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 4,6,21, eh. II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung - Vofe sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 22 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 89.069 Internationale Arbeitskonferenz. 75. Tagung Conférence internationale du travail. 75e session Bericht, Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. November 1989 (BBIII, 1592) Rapport, message et projet d'arrêté du 1er novembre 1989 (FF III, 1505) Antrag der Kommission Eintreten und Kenntnisnahme vom Bericht Proposition de la commission Entrer en matière et prendre acte du rapport Schönenberger, Berichterstatter: Gemäss Artikel 19 Absätze 5 und 6 der Verfassung der IAO haben die Mitgliedstaaten ihrem Parlament die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Uebereinkommen und Empfehlungen innert einem Jahr seit dem Abschluss der jeweiligen Tagung zu unterbreiten. Somit befasst sich der Bericht des Bundesrates mit dem Uebereinkommen Nr. 167 und der Empfehlung Nr. 175 über den Arbeitsschutz im Bauwesen sowie mit dem Uebereinkommen Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Er beantragt, das Uebereinkommen Nr. 168 über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit zu genehmigen. Ich nehme zu den beiden Uebereinkommen namens der Kommission wie folgt Stellung: Das Uebereinkommen Nr. 167 revidiert das Uebereinkommen Nr. 62 von 1937 über Unfallverhütungsvorschriften, welches den Hochbau betrifft. Es liegt auf der Hand, dass das Bedürfnis nach Sicherheits- und Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer sowohl des Hoch- wie auch des Tiefbaues besteht.

Das führte denn auch zur Revision. Das Übereinkommen Nr. 167 enthält allgemeine Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen, regelt Koordination und Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen, auf der gleichen Baustelle tätigen Unternehmen und stellt damit die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen sicher. Ein wichtiges Kapitel ist den Verhütungs- und Schutzmassnahmen gewidmet. Sodann befasst sich das Übereinkommen mit der persönlichen Schutzausrüstung und -kleidung sowie der ersten Hilfe und den Sozialeinrichtungen. Der Bundesrat hat dem Kampf für die Unfallverhütung auf Baustellen seit jeher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die technischen und organisatorischen Massnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz entsprechen denn heute auch den wesentlichen Anforderungen, die im Übereinkommen Nr. 167 gestellt werden. Trotzdem ist es nicht möglich, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, weil bezüglich des Übereinkommens Nr. 167 eindeutig grundsätzliche Unterschiede zwischen diesem Instrument und unserem internen Recht bestehen. Entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens sind die Selbständigerwerbenden in der Schweiz der anwendbaren Gesetzgebung über die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht unterstellt. Diese Divergenz verunmöglicht - wie gesagt - die Ratifizierung des Übereinkommens so lange, als der persönliche Geltungsbereich des UVG für die obligatorische Versicherung auf die Arbeitnehmer beschränkt bleibt. Es ist störend, dass wir dieses Übereinkommen nicht genehmigen und damit ratifizieren können, ist es doch nicht zu bestreiten, dass Massnahmen zugunsten der Sicherheit im Bauwesen nur zu begrüssen sind. Der Bundesrat hat daher das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, innert angemessener Frist zu prüfen, welche Anpassungen unserer Gesetzgebung nötig wären, insbesondere was die Situation Selbständigerwerbender betrifft, um das Übereinkommen Nr. 167 ebenfalls ratifizieren zu können. Dieser Auftrag des Bundesrates hat die Unterstützung der Aussenwirtschaftskommission gefunden. Zum Übereinkommen Nr. 168 über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit liegt eine bundesrätliche Botschaft vor, mit welcher der Bundesrat die Genehmigung dieses Abkommens empfiehlt. Das Übereinkommen ist von der Internationalen Arbeitskonferenz am 21. Juni 1988 an der 75. Tagung angenommen worden. Es revidiert das Übereinkommen von 1944. Seit jeher beschäftigt sich die Internationale Arbeitsorganisation mit der Beschäftigungspolitik, der Beschäftigungsförderung und der Arbeitslosenentschädigung. Seitdem Übereinkommen Nr. 44 aus dem Jahre 1934 haben sich verschiedene neue Fragestellungen ergeben, wie zum Beispiel Langzeitarbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, mit der Eingliederung der Frauen verbundene Arbeitslosigkeit, Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt oder neue Arbeitszeitregelungen. Diesen Fragen widmet sich das Abkommen Nr. 168, dessen Hauptanliegen darin besteht, die Systeme zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit mit der Beschäftigungspolitik zu koordinieren. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 168 stehen im Einklang mit unserer Gesetzgebung zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Einer Ratifizierung steht deshalb nichts im Wege.

Postulat Simmen 86 7 mars 1990 Die vorberatende Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Kenntnisnahme vom Bericht über die 1988 an der 75. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen und Eintreten auf den Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen Nr. 168 über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit sowie Zustimmung zu

demselben. Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Zustimmung-Adhésion Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1,2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art, 1,2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 26 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 89.777 PostulatSimmen Sprachkurse zur beruflichen Weiterbildung Cours de langues pour le perfectionnement professionnel Wortlaut des Postulates vom 13. Dezember 1989 Bis heute wird bei der Subventionierung von Sprachkursen nicht unterschieden zwischen Kursen zur persönlichen kultu- rellen Bereicherung und solchen zur beruflichen Weiterbil- dung. Vielmehr erfolgt die Unterstützung durch den Bund je nach Trägerschaft der Kurse. Kurse an Berufsschulen gelten im vorneherein als berufsbe- dingt und werden über das BIGA unterstützt, solche an Volks- hochschulen werden als reine Hobbies betrachtet und dem BAK zugewiesen. Dies entspricht nicht der Realität. Tatsächlich bieten auch Volkshochschulen Sprachkurse zur beruflichen Weiterbildung dort an, wo keine Berufsschulen vorhanden sind oder wo sie dieses Feld nicht abdecken. Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, ob und wie die Unterstützung nach Funktion und nicht nach Trägerschaft ausgerichtet werden könnte. Texte du postulat du 13 décembre 1989 A ce jour, aucune distinction n'est faite dans le subventionne- ment de cours entre ceux destinés à l'enrichissement culturel personnel et ceux servant le perfectionnement professionnel. Un appui de la Confédération dépend plutôt des institutions d'enseignement. Les cours suivis dans des écoles professionnelles sont con- sidérés d'office comme liés à la profession et sont soutenus par l'OFIAMT, alors que les cours dispensés par les univer- sités populaires passent dans la catégorie des loisirs et sont renvoyés à l'OFC. Cela ne correspond pas à la réalité. En effet, les universités po- pulaires offrent également des cours de langues servant au perfectionnement professionnel lorsque manquent des éco- les professionnelles ou que ces dernières ne couvrent pas ce domaine. J'invite dès lors le Conseil fédéral à examiner les possibilités et moyens d'accorder un soutien non plus en fonction des insti- tutions d'enseignement mais des objectifs de la formation. Mitunterzeichner - Cosignataires: Cottier, Delalay, Gadiant, Huber, Jelmini, Onken.Rhinow (7) Frau Simmen: Fremdsprachenkenntnisse sind heutzutage ein sehr wichtiger Bestandteil der beruflichen Qualifikation, und dies nicht etwa nur bei denjenigen Berufen, die man übli- cherweise mit fremden Ländern oder Menschen assoziiert, wie etwa im Fremdenverkehr, im Gastgewerbe oder in den Verkaufsberufen. In hohem Masse werden Fremdsprachen- kenntnisse heute auch von den Angehörigen technischer Be- rufe verlangt, von Monteuren ebenso wie von Ingenieuren. Diese Kenntnisse sind nötig einerseits für das Studium von Unterlagen und Lehrbüchern, andererseits für den Kontakt mit den Kunden. Gerade auf dem Gebiete der Kundenkontakte kann es für die Erteilung eines Auftrages entscheidend sein, wer von den Anbietern den besten Kontakt zum Kunden auf- bauen kann. Die Schweiz ist in dieser Beziehung bis heute in einer guten Position, doch gilt es, sich hier nicht einfach auf einmal erworbenen Lorbeeren auszuruhen. Aus diesem Grunde unterstützt der Bund auch im Rahmen der Sofort- massnahmen zur beruflichen und universitären Weiterbildung die Weiterbildung auf dem sprachlichen Sektor, sofern sie ef- fektiv der beruflichen Weiterbildung dient. Neben den freien Sprachschulen sind es vor allem zwei Trä- gerschaften, welche Sprachkurse anbieten, nämlich die Volks- hochschulen und die Berufsschulen. Beide haben sowohl Kurse, die zu einem Abschluss führen, als auch reine

Hobby- kurse im Programm. Die Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Volkshochschulen auf den verschiedensten Gebieten ist sehr gut. Ich erwähne als Beispiel die Weiterbildung der Lehrer von Fremdsprachenkursen. Die Volkshochschulen mit ihrer dezentralen Struktur erreichen aber viele Orte, an denen keine Berufsschulen existieren. So gibt es in der ganzen Schweiz insgesamt 75 Volkshochschulen mit 549 Kursorten. Beide Trägerorganisationen bieten also in der Praxis einerseits Hobby- und andererseits berufliche Weiterbildungskurse mit Abschluss an. Bei den Volkshochschulen sind dies die Zertifikate der internationalen Zertifikatskonferenz. In dieser Hinsicht besteht also kein Unterschied zwischen den beiden Trägerschaften. Die Unterstützung hingegen, die der Bund ausrichtet, folgt völlig anderen Kriterien. Alle Kurse, die an Berufsschulen erteilt werden, die Zertifikats- wie die Hobbykurse, gelten automatisch als berufliche Weiterbildung und werden als solche vom Biga auch kräftig unterstützt. Die Volkshochschulkurse dagegen gelten a priori als Freizeitbeschäftigung und erhalten eine bedeutend massigere Unterstützung via Bundesamt für Kultur. Das ergibt im Resultat höhere Kurskosten für die Teilnehmer und benachteiligt nicht nur die Volkshochschulen als solche, sondern alle Kursbesucher, die ausschliesslich eine Volkshochschule in ihrem Einzugsgebiet zur Verfügung haben. Diese Aufteilung der Subventionen ist ebenso unlogisch wie ungerecht und sollte geändert werden. Es kann sich sicher nicht darum handeln, die Berufsschulen um ihren Besitzstand zu bringen, der heute darin besteht, dass alle Kurse an den Berufsschulen subventioniert werden, sondern es sollten vielmehr Mittel und Wege gefunden werden, damit alle Kurse, die einer echten beruflichen Weiterbildung dienen, durch das Biga unterstützt werden, ungeachtet des Veranstalters, der sie anbietet. Selbstverständlich beschränkt sich diese Forderung auf nicht lukrative Organisationen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Internationale Arbeitskonferenz. 75. Tagung Conférence internationale du travail. 75e session In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.069 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 85-86 Page Pagina Ref. No 20 018 572 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.